



Bundesgesetz über die Organisation der Schweizerischen Post (Postorganisationsgesetz, POG)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 2021¹,
beschliesst:*

I

Das Postorganisationsgesetz vom 17. Dezember 2010² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4^{bis}, 1^{bis}, 2 Einleitungssatz und 3

¹ Die Post bezweckt, im In- und Ausland folgende Dienste zu erbringen:

b. folgende Finanzdienstleistungen:

^{4^{bis}} Vergabe von Krediten und Hypotheken,

^{1^{bis}} Die Gesamtsumme der Kredite und Hypotheken nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4^{bis} darf die Gesamtsumme der Kundeneinlagen auf den Zahlungsverkehrskonten in der Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs nicht überschreiten.

² Die Post kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Unternehmenszweck dienen, namentlich:

³ Sie ist berechtigt, die gestützt auf Artikel 19 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020³ gewährten Kredite längstens bis zu deren vollständiger

SR

¹ BBl 2021 ...

² SR 783.1

³ [AS 2020 1077 1207 1233 Art. 21 3799]

Amortisation nach Massgabe von Artikel 3 des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom 18. Dezember 2020⁴ weiterzuführen.

Art. 5a Kapitalisierungszusicherung: Grundsätze

¹ Der Bund gewährleistet die Kapitalisierung der Post zur Rekapitalisierung der PostFinance im Umfang der von der Bundesversammlung bewilligten Mittel (Kapitalisierungszusicherung).

² Kann die PostFinance die erforderlichen Eigenmittel nicht selbst aufbringen, so entschädigt die Post den Bund marktkonform im Umfang der Beanspruchung der Kapitalisierungszusicherung und stellt die Kosten der PostFinance in Rechnung.

³ Der Bundesrat kann zur Sicherstellung der Rekapitalisierung der PostFinance bei der Post eine spezialgesetzliche Reserve schaffen.

Art. 5b Kapitalisierungszusicherung: Abruf

¹ Der Bund gewährt der Post im Rahmen der Kapitalisierungszusicherung ein Darlehen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat in Anwendung von Artikel 25 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵ wegen einer Insolvenzgefahr der PostFinance ein Sanierungsverfahren nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet und die Rekapitalisierung der PostFinance durch zusätzliche verlustabsorbierende Mittel verfügt.

b. Die finanziellen Mittel der Post reichen für die Rekapitalisierung der PostFinance gemäss Notfallplan nicht aus.

² Das Darlehen wird unter den folgenden Bedingungen gewährt:

a. Die Höhe des Darlehens darf die Kapitalisierungszusicherung nicht überschreiten.

b. Die Post stellt die mit dem Darlehen gewährten Mittel ohne Abzug umgehend der PostFinance zur Verfügung.

c. Die PostFinance verwendet die mit dem Darlehen gewährten Mittel zur Rekapitalisierung.

³ Es kann als zinsloses, bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt werden; es kann unter Vorbehalt der notwendigen aktienrechtlichen Beschlüsse in Eigenkapital der Post umgewandelt werden.

⁴ SR 951.26

⁵ SR 952.0

Art. 5c Kapitalisierungszusicherung: Umsetzung

¹ Zur Gewährung des Darlehens schliesst das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), mit der Post eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab; diese regelt insbesondere die Rückzahlung des Darlehens.

² In dringenden Fällen gewährt der Bund der Post im Rahmen der bewilligten Mittel ein Tresoreriedarlehen, bis das Darlehen ausbezahlt wird. Die EFV schliesst im Einvernehmen mit dem UVEK eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Post ab.

³ Das UVEK bereitet, im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden, die für die Vorbereitung und den Vollzug notwendigen Massnahmen und Unterlagen vor.

Art. 7 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bis zur Abtretung der kapital- oder stimmenmässigen Mehrheit der Post an Dritte kann der Bundesrat in der Eignerstrategie vorsehen, dass ein Anteil der Kredite und Hypotheken nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4^{bis} für Projekte zu vergeben ist, welche die Treibhausgasemissionen vermindern. Der Bundesrat bestimmt den Anteil und legt die Anforderungen in der Eignerstrategie fest.

Art. 14 Abs. 2

² Eine Abtretung der kapital- oder stimmenmässigen Mehrheit der Post an Dritte bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 5a–5c treten im Zeitpunkt der Abgabe der kapital- oder stimmenmässigen Mehrheit der Post an die PostFinance, spätestens aber zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft. Die Rückzahlung der in diesem Zeitpunkt ausgerichteten Darlehen richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die vor dem Ausserkrafttreten gestützt auf die Artikel 5a–5c abgeschlossen wurden.